Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 8 (1914)

Heft: 8

Rubrik: Allerlei aus der Taubstummenwelt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

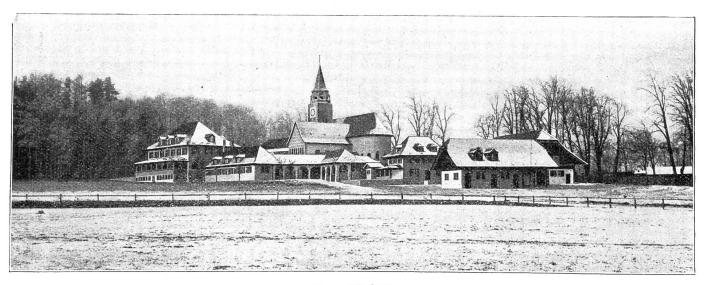
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Das "Dörfli"

besteht aus wenigen häusern mit Laubenhallen für die heimkunst-Ausstellung, einer katholischen und protestantischen Kirche mit einem gemeinsamen Curm, ferner dem Pfarrhaus, dem Wirtshaus zum "Röseligarten" und Oekonomiegebäuden.

Maschinen und anderen Frachtgütern werden vom Hauptbahnhof bis hierher vor die betreffenden Hallen geschoben und entladen, mit Hilfe gewaltiger Krahnen.

Außer dem großen Festrestaurant "Zum Studerstein" (so genannt, weil sich dort das Studerdenkmal besindet) mit Terrasse und einem wundervollen Außblick auf die Alpen gibt es auch ein prächtiges alkoholfreies Restaurant, das der Berband schweizerischer Frauenvereine für alsoholsreie Festwirtschaften errichtet und der Leitung des wohlbekannten Zürcher Frauenvereins für alsoholsreie Wirtschaften anvertraut hat. Hier haben 1000 Personen Raum und wird man sehr billig und gut beköstigt, auch in dem schönen Garten, welcher dasselbe umgibt.

In der Festhalle selbst wird sich natürlich ein reges Leben entfalten. Borgesehen sind das Festspiel "Die Bundesburg", dessen Dichter und Komponist Baster sind und das durch 300 Mit-wirkende etwa 20 Mal aufgesührt wird; ebensoviele Gesangskonzerte mit Turnvorstellungen, ein wöchentliches Orchesterkonzert, füns versichiedene Aufführungen usw. Die Festhalle ist auch für Lichtbilder eingerichtet.

Allerliebst ist das "Dörsti" in erhöhter Lage, eine höchst malerische kleine Häusergruppe mit katholischer und protestantischer Kirche, mit gemeinsamem Turm, Leichenhalle, Totengräberei 2c., Walbsriedhof, Pfarrhaus, Dorswirtshaus, Volksbühne u. dergl. In diesem "Heimatschutz-Theater" werden ausschließlich Volksstücke ausz

geführt und zwar vom Volk selbst. Schon etwa 20 Theaterstücke sind in den Spielplan aufgenommen, ferner volkstümliche Tänze, Lieder= und Jodelvorträge, Kasperlitheater usw. Das Dörfli enthält auch Arbeitsstätten für Heimkunst, Heimarbeit, z. B. Handweberei, Spikenklöppelei, Handstickerei, Töpferei, Holzschnitzerei usw., es enthält ferner Stallungen für 600 Stuck Rindvieh und sonstige Muster= Dekonomiegebäude. Auf der Wiese vor dem Dörfli werden täglich 40 Kühe weiden. Daneben liegt der große Sportplat für Kußball, Turnspiele usw. und daran stößt die Szenerie= bahn, das einzige reine Vergnügungsunter= nehmen. Andere Ausstellungen haben immer einen großen Vergnügungspark gehabt. Hier hat man darauf verzichtet und alles solider gestaltet.

Die Festhütte vom eidgenössischen Schützensest in Bern ist wieder aufgerichtet worden für die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte. Auch eine Luftschiffhalle ist da, in der zwischenhinein noch Früchte ausgestellt werden sollen. (Schlußfolgt).

Alleriei aus der Caubstummenwelt

Basel. Taubstummenbund und Reise-Klub. Die Kommission dieses Bundes veranstaltete am 15. März unter gütiger Mitwirkung zweier Gehilsen aus dem Basler Missionshause und Herrn Inspektor Heußers als Vortragenden einen Lichtbilder-Vortrag über einen Teil des Wunderlandes Indien. Das Missionsmuseum hatte hiefür Bilder zur Verfügung gestellt, welche großes Interesse bei den zahlreich erschienenen Besuchern sanden, troß der unliebsamen Störung und der entstandenen Zwischenspause, verursacht durch plößliches Ausgehen der Karbidslamme. Die Zwischenpause wurde auszgefüllt durch einen längeren improvisierten Vorstrag: "Beschreibung Indiens in seiner geozgraphischen und geschichtlichen Lage" von Herrn Inspektor Heure.

Am Samstag, den 28. März wurde wiederum ein Vortrag gehalten, diesmal von dem schweiserischen. Taubstummenvater, Herrn Eugen Sutermeisterische Landstummenvater, Herrn Eugen Sutermeisterische Landes außtellung in Bern. Der Redner gab uns verschiedene Beweise über die gewaltige Größe dieser Ausstellung. Da der Taubstummenbund einen Besuch derselben plant, waren die verschiedenen Ratschläge, die unser lieber Referent dabei gab, der Kommission für die Vorbereitung sehr wertvoll. Dem Herrn Sutermeister sei hiermit bestens gedankt.

W.M.

England. In Cambridge ist der Taubstumme Armand Mackenzie Magister of Art (d. h. Prosessor der Kunst) geworden.

Er ift 42 Jahre alt und Geiftlicher für die Cambridger Taubstummen. Er ist taub geboren — auch seine zwei Brüder sind taub —, hat nie eine menschliche Stimme gehört und verstand sich nie darauf, die Lippenbewegung abzulesen. Er spricht mit den Händen oder schreibt. Bor drei Jahren heiratete er eine Dame, die gleichfalls taubstumm ist, während der kleine Sohn aus dieser Ehe plaudert wie andere Kinder. Er sehrte seine Frau das griechische Alphabet und ließ sich dann von ihr griechische Stücke abhören, die er durch Zeichen mit den Fingern auswendig "hersagte."

Deutschland. Auf Anregung eines internationalen, aus 26 Gelehrten bestehnden Ausschusses
ist der Erste Internationale Kongreß für experimentelle Phonetik (Phonetik — Stimmlehre,
Lautwissenschaft. Experiment — Versuch) ins
Leben gerusen worden. Das Verdienst, die
experimentelle Phonetik als Wissenschaft voll
gewürdigt zu haben, darf Hamburg für sich
in Anspruch nehmen. Hamburg ist der erste
Staat, der für die Wissenschaft der experimentellen Phonetik ein stattliches Heim gegründet
hat und reiche Mittel für eine gedeihliche und
nußbringende Tätigkeit zur Verfügung stellt.

Aus diesem Grunde gebührt Hamburg die Ehre, vom 19. bis 22. April den genannten Kongreß, der unter dem Protektorate des Herrn Bürger= meisters von Melle steht, zu beherbergen. Damen und Herren, für die die experimentelle Phonetik als felbständige oder als Hilfswissen= schaft in Betracht kommt, also Linguisten Sprachkenner, Sprachforscher), Physiologen (Naturlehrer. Physiologie = Lehre von den Naturäußerungen), Taubstummenlehrer, Atustifer (Atustif = Lehre vom Schall), Gesangspädagogen, Lehrer für Schwerhörige, Lehrer der neueren Sprachen, Spezialärzte für Nasen=, Ohren= und Halstrankheiten, Vertreter technischer Industriefreise, Psychologen (Seelen= forscher, Seelenkenner) usw. werden an diesem Kongreß, wie die bereits vorliegenden Anmel= dungen hoffen lassen, zahlreich teilnehmen. Die endailtige Tagesordnung erscheint spätestens Mitte März. Sie ist durch die Geschäftsstelle für erperimentelle Phonetik, Hamburg 16, Phone= tisches Laboratorium, zu beziehen.



Statutenentwurf (Schluß).

Art. 13.

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl des Zentralvorstandes, d. h. des Zentralpräsidenten, Vizepräsidenten, Zentralsekretärs, Zentralkassiers und der übrigen Mitglieder, serner der Geschäftsprüsungstommission, der Redaktionskommission und des Redaktors der "Taubstummen-Zeitung".
- b) Genehmigung der vom Zentralvorstand vorgelegten Instruktionen über die Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe und Kommissionen des Vereins.
- c) Entgegennahme und Genehmigung der jährelichen Berichte der Geschäftsprüfungstommission über die Amtstätigkeit des Zentralsvorstandes und die Rechnungsführung des Kassiers, Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresrechnung.
- d) Vorberatung der Traktanden einer allfälligen Generalversammlung.
- e) das Recht der Abberufung anderer Vereins= organe, soweit dieses Recht nicht der Generalversammlung zusteht (Art. 10, c).